

S a t z u n g

des

VR 1530

23. 2. 75

Külle BC. 1

Christlichen Vereins Junger Menschen Elberfeld e.V.

I. Name, Grundlage, Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1838 gegründete Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger M e n s c h e n Elberfeld e.V., abgekürzt: CVJM Elberfeld.

Die CVJM-Arbeit dient allen Altersgruppen.

Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes in Wuppertal sowie der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Vereine Junger Männer Deutschlands e. V. in Kassel und durch diese dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel und damit dem Weltbund der CVJM in Genf (Schweiz) angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die Richtschnur des Glaubens und Lebens. Als Grundlage der CVJM-Arbeit gilt die Pariser Basis, die wie folgt lautet:
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." (Beschlussen im Jahre 1855 in Paris, erneut bestätigt im Jahre 1955.)

Wir verstehen die Pariser Basis heute wie folgt:

Der Christliche Verein Junger Menschen Elberfeld e.V. hat den Zweck, solche Menschen miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift

b. w.

als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen und alten Menschen auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, darf die Eintracht brüderlicher Beziehungen stören.

(Fußnote zu § 2, 1): Zur Geschichte der Pariser Basis s. Seite ..., wo sich auch Daten aus der Vereinsgeschichte finden.

2. Der Verein hat den Zweck, allen Menschen, gleich welcher Herkunft und politischen Meinung sowie ohne Unterschied der Religion und Konfession an Leib, Seele und Geist zu dienen. Der Mensch soll in der Entfaltung seiner ganzen Persönlichkeit gefördert werden.

Die Arbeit des Vereins ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Menschen gerichtet.

-
3. Im einzelnen sucht der Vereine seine Aufgabe zu erfüllen:

- a) durch die Verkündigung von Gottes Wort,
- b) durch ein Freizeit- und Bildungsprogramm in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Sport usw.,
- c) durch Beratung und Betreuung in allen Lebensfragen,
- d) durch Hinführung zu einer Lebensgemeinschaft mit dem Ziel, als Christen in der Welt zu wirken.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und seine Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensverhältnisse

1. Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetzgebung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder

einen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch auf Rückgabe geleisteter Einlagen.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) die Beiträge der Fördernden Mitglieder,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) Einnahmen aus Vereinsvermögen,
 - e) außerordentliche Zuwendungen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung (§ 8) einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter die Erklärung mitunterschreiben.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihren Beitragsverpflichtungen bis zum Schluß des vorangegangenen Jahres nachgekommen sind und keine Verpflichteten oder Beratenden Mitglieder i.S. des § 5 sind, besitzen, von den in den §§ 9; 18; 19 genannten Ausnahmen abgesehen, das aktive Wahlrecht.

5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendervierteljahres zu zahlen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
6. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann aufgrund vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Betreffenden erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende bzw. der Leitende Sekretär das Recht, einem Mitglied den Aufenthalt in den Vereinsräumen oder die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes zu verbieten.

§ 5 Verpflichtete Mitglieder (VM) und Beratende Mitglieder (BM)

1. Verpflichtete Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und folgende schriftliche Erklärung abgeben:

- a) Ich bekenne mich zu Jesus Christus als dem Herrn meines Lebens.
- b) Ich weiß mich verantwortlich für die Ziele des CVJM.
- c) Ich bin bereit, durch Opfer an Zeit und Geld die CVJM-Arbeit nach Kräften mitzutragen.

Die Erklärung, die nach Anhörung des Gesamtarbeitsausschusses der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, ist alle zwei Jahre nach Aufforderung des Vorstandes innerhalb eines Monats zu erneuern.

2. Mitglieder, die als Verpflichtete Mitglieder ausscheiden, können vom Vorstand zu Beratenden Mitgliedern ernannt werden.
3. Allein die VM und BM haben die Stellung von Mitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. BGB. Die VM besitzen das aktive und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand wählbar sind nur volljährige VM. Die BM besitzen nicht das passive Wahlrecht.
4. Wenn die Voraussetzungen für die Verpflichtete und Beratende Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen, kann der Vorstand sie aufheben. Bei den VM ist der Gesamtarbeitsausschuß vorher anzuhören.

5. Die Verpflichteten und Beratenden Mitglieder versammeln sich regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, zur Besprechung von Arbeitsfragen, Gemeinschaft unter Gottes Wort und Gebet (§ 14). Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrages unterstützen, können dadurch "Fördernde Mitglieder" werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Männer und Frauen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben in einer Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

III. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) Vorstand (§ 9),
- c) Gesamtarbeitsausschuß (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muß der Vorstand die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung i. S. des § 32 BGB einberufen. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung, die der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zu leiten hat, sind
 - a) der Jahresbericht und der Finanzbericht zu erstatten,
 - b) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen (§ 9 Abs. 1),
 - d) die Wahlen zum Gesamtarbeitsausschuß zu bestätigen (§ 10 Abs. 1),
 - e) der Haushalt zu genehmigen (§ 9 Abs. 5),
 - f) die Höhe des Beitrages festzusetzen,
 - g) die Rechnungsprüfer zu wählen,
 - h) über Anträge Beschlüsse zu fassen.

b. w.

2. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft es ihm erforderlich erscheint. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bis spätestens 14 Tage nach Antragstellung einberufen werden.
3. Die Satzung sowie Abänderungen derselben und die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen (§§ 18 und 19), sofern die Tagesordnungspunkte Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins in der Einladung angegeben sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefaßt (§ 17). Die Teilnahme sollte nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 9 Vorstand

1. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB vertreten; unter den beiden muß ein Vorsitzender sein.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidende Hälfte wird durchs Los bestimmt. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden VM und BM erhält. Erhalten mehr als die vier zu wählenden Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten, so sind sie in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Haben Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet für sie ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Ämter verteilt der Geschäftsführende Vorstand unter sich.

Zum Erweiterten Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer und der Leitende Sekretär (§ 11, 2). Die übrigen Sekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Beisitzer werden aus dem Kreis des Gesamtarbeitsausschusses für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidende Hälfte wird durchs Los bestimmt. Die Wahl ist geheim. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Beisitzer aus dem Gesamtarbeitsausschuß aus, so scheidet er auch aus dem Erweiterten Vorstand aus.

Die Wählbarkeit ergibt sich nach § 5 Abs. 3. Wiederwahl ist möglich. Bei den Wahlen zum Vorstand sind die in § 4, 4 genannten Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Jedes Mitglied des Vorstandes führt sein Amt solange, bis an seiner Stelle ein anderes Mitglied gewählt ist.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die geistliche Ausrichtung der CVJM-Arbeit,
 - b) die Vereins- und Geschäftsführung,
 - c) die Berufung und Anstellung der Sekretäre und des sonstigen Personals,
 - d) Berufung und Abberufung der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder.
3. Seine Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.
5. Der Schatzmeister stellt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes den Haushaltsvoranschlag auf und hat dessen Einhaltung zu überwachen, sobald dieser von der Mitgliederversammlung genehmigt ist. Der Schatzmeister erstattet vor der Mitgliederversammlung den Finanzbericht und soll den Vorstand laufend über den Stand der Finanzen unterrichten. Zur Über-

Berufung einzelner Mitglieder des Hauswirtschaftsplanes ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Gesamtarbeitsausschuß

1. Der Gesamtarbeitsausschuß besteht aus den Beisitzern des Vorstandes (§ 9), den von den Abteilungen gewählten Vertretern und den Sekretären. Wählbar sind nur Verpflichtete Mitglieder. Bei den Abteilungen, die vorwiegend Mitglieder unter 16 Jahren erfassen, gehören die vom Vorstand berufenen Mitarbeiter zum Gesamtarbeitsausschuß. Die Wahl bzw. Berufung zum Gesamtarbeitsausschuß wird in einer besonderen Wahlordnung geregelt.
2. Die Aufgaben des Gesamtarbeitsausschusses sind:
 - a) Beratung des Vorstandes in Fragen der Vereins- und Geschäftsführung,
 - b) Vorbereitung und Durchführung praktischer Maßnahmen der CVJM-Arbeit,
 - c) Anhörung vor der Berufung und Abberufung der VM.
3. Seine Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Der Leitende Sekretär beruft die Sitzungen des Gesamtarbeitsausschusses ein und leitet sie. Der Gesamtarbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen sind öffentlich für alle Mitglieder, soweit die Öffentlichkeit nicht jeweils vom Gesamtarbeitsausschuß ausgeschlossen worden ist.
4. Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Mitgliedes des Gesamtarbeitsausschusses verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.

§ 11 Sekretäre

1. Sekretäre sind die "Berufsarbeiter" des CVJM.
2. Ist nur ein Sekretär vorhanden, so ist dieser Leitender Sekretär. Werden mehrere Sekretäre berufen, so wird einer von ihnen vom Vorstand zum Leitenden Sekretär ernannt. Die Aufgaben des Leitenden Sekretärs sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes,
 - b) verantwortliche Leitung der gesamten Vereinsarbeit im Auftrag des Vorstandes.

IV. Arbeitsgremien

- a) Schlichtungsstelle (§ 12),
- b) Beirat (§ 13),
- c) Versammlung der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder (§ 14),
- d) Arbeitskreise (§ 15).

§ 12 Schlichtungsstelle

Aus den Reihen der Verpflichteten Mitglieder (§ 5) wählt die Mitgliederversammlung ein Gremium von drei seelsorgerlich erfahrenen Personen, die das Amt von Schlichtern bekleiden. Jedes Mitglied und jedes Organ des CVJM Elberfeld haben das Recht, bei evtl. Meinungsverschiedenheiten die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichter werden im Sinne von Mt. 5,44; 6,14-15; 18,15-17; Luk. 17,3-4; Gal. 6,1-2 handeln und den Vorstand in jedem Falle informieren. Ist eine Entscheidung notwendig, so bleibt diese dem Vorstand vorbehalten. Alle drei Jahre scheidet ein Schlichter aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere bei der Finanzierung der Vereinsarbeit, zu unterstützen. Er soll die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

§ 14 Versammlung der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder

1. Die Verpflichteten Mitglieder und Beratenden Mitglieder (§ 5) versammeln sich regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Zu den Aufgaben der Versammlung der VM und BM gehören:
 - a) Geistliche Besinnung und Zurüstung
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit,
 - c) Einsetzung von Arbeitskreisen für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit,
 - d) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Mitgliederversammlung.

b. w.

§ 15 Arbeitskreise

Für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsmäßigen Organe und die Versammlung der VM und BM Arbeitskreise berufen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Abteilungen und Gruppen

Alle Abteilungen und Gruppen unterstehen dem Vorstand. Die Leiter werden von den Abteilungen gewählt, vom Vorstand bestätigt und müssen Verpflichtete Mitglieder sein.

Alle von den einzelnen Abteilungen oder Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmte Gelder sind Eigentum des Vereins. Keine Abteilung oder Gruppe darf eine Kasse führen.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen, Niederschriften, Mitteilungsblatt.

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
2. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen vom Schriftführer, über die Sitzungen des Gesamtarbeitsausschusses vom Protokollführer Niederschriften angefertigt werden, die von diesen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen in der nächsten Sitzung des Vorstandes bzw. des Gesamtarbeitsausschusses genehmigt werden. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muß in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Vorstandes genehmigt werden.
3. Das Monatsprogramm gilt als offizielles Mitteilungsblatt.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, an der mindestens die Hälfte der VM und BM teilnehmen und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden

VM und BM die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden VM und BM beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden VM und BM beschließen.

Bei Satzungsänderungen sind die in § 4,4 genannten Mitglieder nicht stimmberechtigt.

2. Die Grundlage (§ 2 Abs. 1) des Vereins kann nur geändert werden, wenn sämtliche VM und BM der Änderung zustimmen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens zwei Drittel der Verpflichteten und Beratenden Mitglieder teilnehmen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden VM und BM. Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden VM und BM beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden VM und BM beschließen. Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins sind die in § 4,4 genannten Mitglieder nicht stimmberechtigt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich ist,
 - a) an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein - e.V. in Wuppertal oder dessen Nachfolger und nur für den Fall, daß der CVJM-Westbund oder dessen Nachfolger nicht mehr bestehen sollte,
 - b) an die Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf, mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen zweckgebunden für christliche Jugendarbeit in Wuppertal-Elberfeld zu verwenden.
3. Bei Neubildung eines CVJM, welcher auf der Grundlage und Zweckbestimmung dieser Satzung als "e.V." arbeitet, ist diesem das Vermögen entschädigungslos zu übereignen.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung
am 23. 2. 1975 beschlossen.

2. Sie ersetzt die Satzung vom 30. März 1965.

Rudolfhard Kiesler

Hans Körster

Klaus Gering

Klaus Gering

17. JULI 1975

Beglaubigt:
[Signature]
Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

